

CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig



Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Thüringer Landtag
- Innen- und Kommunalausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Kiel, den 08.02.2021

per Mai

THÜR. LANDTAG POST
09.02.2021 09:44

3454/2021

Schriftliche Anhörung

zum Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ (Drucks. 7/2285)
und zu dem zugehörigen Änderungsantrag (Vorlage 7/1507)

Der vorgelegte Gesetzentwurf kann inhaltlich nur unter Bezugnahme auf das Erste „Thür. Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)“ beurteilt werden. Es geht darum, ob dessen Regelungen nun vom beabsichtigten Zweiten „ThürCorPanG“ technisch ausreichend verlängert sowie sachlich angemessen ergänzt bzw. ausgeweitet werden.

Aus Kompetenzgründen äußert sich Unterzeichneter dabei lediglich zu den strukturellen Vorschriften für das Kommunal- und Hochschulrecht. Art. 5 des Gesetzentwurfs, das Thüringer Personalvertretungsrecht betreffend, bleibt unkommentiert.

I. Bezüglich der Kommunalverhältnisse fällt zunächst auf, dass sich die „erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ auf finanz- bzw. haushaltsrechtliche Regeln beschränken. Die freilich erscheinen (immer im Zusammenhang mit dem Ersten ThürCorPanG gelesen) allesamt sachgerecht, u. zw. nicht nur bezüglich Haushaltstitelübertragbarkeit, Kassenabschluss oder Rechnungslegung, sondern auch finanzverfassungsrechtlich, d. h., was Finanzausgleichsvorgaben und Achtung der kommunalen Finanzhoheit anbetrifft. Inwieweit die nun zusätzlich angewiesenen Finanzmittel in der Höhe zielführend bzw. ausreichend sind, lässt sich dabei von hier aus nicht einschätzen; der vorgesehene Verteilungsschlüssel ist auf jeden Fall sachgerecht.

Und nach allem, was von außerhalb des Landes gesehen werden kann, erscheinen darüber hinaus auch die im Änderungsantrag (Vorlage 7/1507) angelegten Konzessionen hinsichtlich des kommunalen Haushaltssicherungskonzepts in der pandemiebedingten Sondersituation angemessen.

Überraschen will allerdings, dass die corona-bedingte Regelungsnotwendigkeit sich nicht zugleich auf organisatorische Ausnahme-, Sonder- oder Erweiterungsvorschriften erstreckt. Denn bei strengen Shutdown-Anordnungen, aber eben auch bei realem Infektionsbefall, können Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzungen nicht mehr so wie üblich durchgeführt werden, was sich dann auch etwa auf Ladung, Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus, ja, IT-Ausstattung etc. auswirkt. Das mag nun zwar nicht im Fokus des jetzigen Gesetzentwurfs stehen, ist aber mit Sicherheit etwas, was zu den „erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ rechnen dürfte. (Und ob man bei dieser Gelegenheit die Notstandsregelung auch gleich ausweiten sollte, nämlich allgemein auf „vergleichbare außergewöhnliche Notsituationen, die eine Sitzungsteilnahme von... erschwert oder verhindert“, wäre rechtspolitisch sicher noch ein anderes Thema)

II. Bezüglich des Thüringer Hochschulrechts sind zunächst die (verschiedenen) Verlängerungen der schon vom Ersten ThürCorPanG vorgenommenen coronabedingten Sonderregelungen zweifellos richtig. Dass die Pandemie sich jedenfalls noch über das Sommersemester 2021 auswirken wird, dürfte ja leider realistisch sein. Allerdings erscheint bei Art. 9 Abs. 2 des Entwurfs missverständlich: Soll sich das gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der jetzigen Art. 6 und 7 angeordnete Außerkrafttreten des Ersten ThürCorPanG

am 1. April 2021 wirklich auf jenes gesamte Gesetz beziehen oder doch nur auf dessen den jetzigen Art. 6 und 7 entsprechenden Regelungen (dort Art. 14)?

Im Übrigen nur zwei Bemerkungen noch. Zum einen finde ich erfreulich, wie viel den Hochschulen nach Art. 6 § 1 des Entwurfs (ebenso bereits Art. 14 § 1 des Ersten ThürCorPanG) an Gestaltungsfreiheit zugebilligt wird (außerdem noch bereits Art. 14 § 6 des Ersten ThürCorPanG). Davon könnten die Hochschulen wohl auch unabhängig von Corona mehr brauchen. Und zum anderen fällt mir auf, dass (und wie) jetzt den Hochschulselbstverwaltungsgremien Online-Sitzungen ermöglicht werden, was für die kommunalen Selbstverwaltungsorgane eben (s. o.) noch nicht so wichtig schien.

gez. Schmidt-Jortzig.